

Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GBl. S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Innerhalb geschlossener Räume sollen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Maske“ die Wörter „oder einer Atemschutzmaske“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Maske“ durch die Wörter „medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „6“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Personen,“ die Wörter „deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „oder genesene“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „sowie zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten nach den Verordnungen nach § 21“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „einer weiteren Person“ durch die Wörter „zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „18“ jeweils durch die Zahl „14“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Person“ durch die Wörter „zwei Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „50“ durch das Wort „zehn“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Basis- und Warnstufe“ und nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „; in den Alarmstufen ist der Betrieb untersagt“ eingefügt.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „gestattet ist“ die Wörter „; abweichend von §§ 9 bis 12 der Gaststättenverordnung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), die zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112, ber. S. 273) geändert worden ist, beginnt die Sperrzeit um 22:30 Uhr und endet um 5 Uhr (Sperrzeit)“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 gilt abweichend von Satz 1 Nummer 4 eine Sperrzeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr.“

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Zutrittsbeschränkungen möglich. Für private Zusammenkünfte in gastronomischen Einrichtungen gelten zusätzlich zu den Zutrittsregelungen des Satzes 1 die Vorgaben des § 9 für die teilnehmenden Personen.“

8. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen bleibt § 28b Absatz 2 IfSG unberührt.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Maske“ die Wörter „oder keine Atemschutzmaske“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „§ 17 Absatz 2 Sätze 1“ die Angabe „, 2“ gestrichen.
- d) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 3 oder“ die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- e) In Nummer 11a werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „, § 14 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ und nach den Wörtern „Volksfest abhält oder eine“ die Wörter „Anlage mit Aerosolbildung, eine“ eingefügt.
- f) Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 14 Absatz 5 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung, eine Einrichtung des Verkehrswesens oder eine Messe oder Ausstellung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,

14. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Satz 2 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte oder eine ähnliche Einrichtung außerhalb der erlaubten Zeiten betreibt,“.

- g) In Nummer 17a werden die Wörter „Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt und nach dem Wort „abbrennt“ die Wörter „oder an den von der zuständigen Behörde festgelegten öffentlichen Orten in einer Gruppe von mehr als zehn Personen verweilt“ eingefügt.

10. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 23. Dezember 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch